

§ 6.

Steuerfreiheit kann gewährt werden:

- a) wenn die Erlaubnis zum Betriebe der Gast- oder Schankwirtschaft auf den Ausschank alkoholfreier Getränke beschränkt wird;
- b) wenn der Nachweis erbracht wird, daß der Wirtschaftsbetrieb für Rechnung einer gemeinnützigen Vereinigung oder für einen wohltätigen oder gemeinnützigen Zweck erfolgen soll.

§ 7.

Wird bei einer bestehenden Wirtschaft oder in dem Falle der Wirtschaftsobertragung oder Wirtschaftsoberlegung (§ 3) oder in den Fällen des § 5 die Erlaubnis zur Ausdehnung der Wirtschaft auf bisher nicht erlaubte Betriebsarten erteilt, so werden je nach der Bedeutung der Ausdehnung 35 bis 50 Prozent des im § 2 festgesetzten Steuersatzes, und zwar in den Fällen des § 3 zusätzlich zu den dort bestimmten Sätzen erhoben.

Wird dem Inhaber einer Wirtschaft, welche nach § 6a von der Steuer befreit geblieben ist, die Erlaubnis zum Ausschank von geistigen Getränken erteilt, so ist diese ebenso wie die Erlaubnis zur Einrichtung einer neuen Wirtschaft zu versteuern.

§ 8.

Die Veranlagung der Steuer erfolgt durch den Magistrat. Der Steuerpflichtige ist auf Verlangen der Veranlagungsbehörde verbunden, über alle für die Veranlagung erheblichen Tatsachen innerhalb einer ihm zu bestimmenden Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu erteilen, auch die für die Veranlagung etwa in Betracht kommenden Urkunden vorzulegen.

Ueber das Ergebnis der Veranlagung ist dem Steuerpflichtigen ein schriftlicher Bescheid zuzustellen.

§ 9.

Die Steuer ist innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Veranlagungsbescheides an die Stadtkasse zu entrichten. Erforderlichenfalls erfolgt die Beitreibung der Steuer im Verwaltungsverfahren.

§ 10.

Gegen die Veranlagung findet der Einspruch statt; dieser ist binnen einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Veranlagungsbescheides beim Magistrat schriftlich anzubringen. Ueber den Einspruch beschließt der Magistrat. Gegen dessen Beschluß steht dem Steuerpflichtigen binnen einer, mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren an den Bezirksauschuß offen.

§ 11.

Zwiderhandlungen gegen diese Steuerordnung werden, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe von 3 bis 30 Mark bestraft.

§ 12.

Die Ordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hörde, den 5. November 1907.

Der Magistrat:

gez.: Evers. Schmidt.

Genehmigt.

(L. S.)

Ramens des Bezirks-Ausschusses, Abteilung I.

Der Vorsitzende.

J. W.:

B. A. I. C. III. 228/07/1.

gez. Germershausen.